EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 114/67/EWG DES RATES

vom 6. Juni 1967

zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 22 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß für jede Ölsaatenart ein einheitlicher Richtpreis für die Gemeinschaft und ein Interventionsgrundpreis festgesetzt werden.

Der Richtpreis ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, auf eine für den Erzeuger angemessene Höhe festzusetzen; dies kann erreicht werden, indem der Richtpreis einerseits nach Maßgabe des vor dem Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für Fette von den Erzeugern erzielten Erlöses und andererseits unter Berücksichtigung der Tatsache festgesetzt wird, daß zwischen den Preisen der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt bleiben muß.

Die Spanne zwischen Richtpreis und Interventionsgrundpreis muß so bemessen sein, daß sich der Marktpreis mit der etwaigen Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG den normalen Konjunkturschwankungen anpassen kann, ohne die Stabilität der Verbraucherpreise zu gefährden.

Damit die Ölsaaten aus den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft in den Hauptzuschußgebieten mit eingeführten Ölsaaten konkurrieren können, muß der Interventionsgrundpreis für einen Ort in einem Gebiet mit einem sehr großen Zuschußbedarf, nämlich Ravenna, festgesetzt werden.

Die Preise der Ölsaaten müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden; bei der Bestimmung der Standardqualität ist von der Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten auszugehen.

Maßgebend für Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres ist der Beginn der Ernte einerseits von Raps- und Rübsensamen und andererseits von Sonnenblumenkernen in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Wirtschaftsjahr für Raps- und Rübsensamen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 2

Im Wirtschaftsjahr 1967/1968 betragen die Richtpreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne auf der Großhandelsstufe ohne Steuern 20,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 3

Im Wirtschaftsjahr 1967/1968 betragen die Interventionsgrundpreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne auf der Großhandelsstufe ohne Steuern 19,65 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Die Interventionsgrundpreise gelten für Ravenna.

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Preise gelten für lose Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit, und zwar

a) für Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 42 v. H. Ölgehalt;

b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

VERORDNUNG Nr. 115/67/EWG DES RATES

vom 6. Juni 1967

zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind die Kriterien für die Ermittlung der Weltmarktpreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne sowie der Grenzübergangsort der Gemeinschaft, für den diese Preise errechnet werden, festzusetzen.

Diese Preise müssen unter Zugrundelegung der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt werden.

Zu diesem Zweck muß die Kommission alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen sie

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.